

3. Anerkennung von Berufsabschlüssen

3.1 Grundsätzliches

Hinweis: In den folgenden Abschnitten werden einige Abkürzungen z.B. EWR verwendet, die für verschiedene Staatengemeinschaften z.B. Europäischer Wirtschaftsraum stehen. Was sich hinter den Abkürzungen verbirgt und welche Staaten der jeweiligen Gemeinschaft zuzurechnen sind, können Sie den Seiten 5 und 6 entnehmen.

Muss ich meinen Berufsabschluss bzw. mein Diplom anerkennen lassen?

Nur, wenn Ihr Beruf in dem Staat, in welchem Sie arbeiten wollen, zu den reglementierten Berufen zählt. In der Schweiz gibt es kantonale Unterschiede.

Mit Diplom wird in diesem Text dem internationalen Sprachgebrauch folgend ein qualifizierter Ausbildungsabschluss jeglicher Art bezeichnet. Das kann, muss aber kein Hochschulabschluss sein.

Welche Berufe sind reglementiert?

Reglementiert sind Berufe, bei denen die Ausübung durch gesetzliche Vorschriften an bestimmte Qualifikationen gebunden ist. Die Listen der reglementierten Berufe umfassen jeweils ca. 100 Berufsbezeichnungen, wobei eine abschließende Aufstellung schwierig ist, da immer wieder neue Berufe hinzukommen. Einige Berufe sind in allen 4 Staaten der Bodenseeregion reglementiert, wie z.B. Arzt und Krankenschwester. Bei anderen Berufen gibt es nationale und innerhalb der Schweiz auch kantonale Unterschiede. Zu den reglementierten Berufen zählen neben den Gesundheitsberufen je nach Staat beispielsweise auch Architekten, Heilpädagogen bzw. Heilerziehungspfleger, Kaminkehrer, Förster und Skilehrer.

In Zweifelsfällen erfahren Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Aufnahme Staates, ob Ihr Beruf im jeweiligen Staat reglementiert ist.

Nach welchen Regeln werden die Berufsabschlüsse anerkannt?

Seit 2005 existiert eine EU-Richtlinie (EU-RL 2005/36/EG) zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese wurde von allen EWR-Staaten bis zum 20. Oktober 2007 in nationales Recht

umgesetzt. Mitte 2008 hat sich auch die Schweiz für die Übernahme dieser neuen EU-Richtlinie ausgesprochen. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist nach wie vor nicht festgelegt. In den folgenden Abschnitten wird aber nur noch auf die neue EU-Richtlinie und nicht mehr auf die alte Regelung eingegangen.

Innerhalb des EWR ermöglicht die EU-Richtlinie Staatsangehörigen eines EWR-Staates oder der Schweiz den grenzüberschreitenden Zugang zu einem reglementierten Beruf, wenn ein entsprechender Berufsabschluss vorliegt. Voraussetzung ist, dass die betreffende Person ihren Berufsabschluss in einem EWR-Staat oder in der Schweiz erworben hat. Außerdem kann verlangt werden, dass die Person über gewisse Sprachkenntnisse verfügt, die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Aufnahmestaat erforderlich sind.

Bei Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates noch den der Schweiz besitzen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob eine Anerkennung des Berufsabschlusses im EWR möglich ist. Das gilt auch dann, wenn der Abschluss in einem EWR-Staat oder in der Schweiz erworben wurde.

Wie sieht die EU-Richtlinie im Einzelnen aus?

Die Richtlinie unterscheidet zwischen „Dienstleistungsfreiheit“ und „Niederlassungsfreiheit“ und stützt sich dabei auf folgende Kriterien: Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Leistungserbringung.

Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweiz dürfen unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates vorübergehend und gelegentlich in einem anderen EWR-Staat Dienstleistungen erbringen, ohne die Anerkennung ihres Berufsabschlusses beantragen zu müssen.

Für die dauerhafte Ausübung einer Berufstätigkeit, beispielsweise als Grenzgänger, ist jedoch eine Anerkennung des Berufsabschlusses von Nöten. Hierfür muss ein Antrag gestellt werden.

Ist die Ausübung eines Berufes im Aufnahmestaat reglementiert, so wird dem Antragsteller die Ausübung seines Berufs unter folgender Bedingung gewährt: Der vorhandene Abschluss muss mindestens dem Qualifikationsniveau entsprechen, das unmittelbar unter dem im Aufnahmestaat geforderten Qualifikationsniveau liegt. Es wird zwischen 5 verschiedenen Qualifikationsniveaus unterschieden:

- Befähigungsnachweis als Nachweis einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau,
- Prüfungszeugnis als Nachweis einer technischen oder berufsbildenden oder allgemein bildenden Sekundarausbildung, die durch einen Berufsausbildungsgang ergänzt wird,

- › Diplom als Nachweis eines Ausbildungsweges, der einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Ausbildung entspricht,
- › Diplom als Nachweis eines Ausbildungsweges, der einer Hochschul- oder Universitätsausbildung von mindestens 3 Jahren entspricht,
- › Hochschuldiplom als Nachweis einer mindestens 4-jährigen Hochschul- oder Universitätsausbildung.

Unter bestimmten Umständen kann es sein, dass der Antragsteller eine Ausgleichsmaßnahme in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs absolvieren muss.

Wo kann ich die Anerkennung meines Berufsabschlusses beantragen?

Zuständig ist immer eine Anerkennungsbehörde im Aufnahmestaat. Welche Behörde das für Ihren Beruf ist, können Sie bei der nationalen Kontaktstelle des Aufnahmestaates erfragen oder sich direkt an eine der in den folgenden Abschnitten aufgeführten Adressen wenden.

Die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen sieht vor, dass die zuständige Behörde den Eingang des Antrags bestätigt und zwar unter Angabe aller fehlenden Unterlagen. Binnen 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Akte muss über den Antrag entschieden werden. Diese Frist kann im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsregelung um einen Monat verlängert werden. Eine Ablehnung des Antrags ist hinreichend zu begründen und muss nach innerstaatlichem Recht angefochten werden können.

Welche Dokumente muss ich einreichen?

Die EU-Richtlinie sieht folgende Dokumente vor:

- › Ausgefülltes Antragsformular,
- › Nachweis der Staatsangehörigkeit (Kopie des Passes oder der Identitätskarte),
- › Beglaubigte Kopie von Diplom, Abschlusszertifikat, Zeugnis und gegebenenfalls eine Übersetzung,
- › Eventuell Arbeitszeugnisse zum Nachweis von Berufserfahrung,
- › Eventuell zusätzliche Dokumente wie Gesundheitszeugnis, Leumundszeugnis oder Führungszeugnis, welche aber nur verlangt werden dürfen, wenn auch inländische Antragsteller sie vorzulegen haben.

Wo kann ich mich sonst über die Vergleichbarkeit von Berufsabschlüssen informieren?

Für anerkannte Ausbildungsberufe, darunter viele nicht reglementierte Lehrberufe, besteht zwischen Österreich und Deutschland schon seit längerer Zeit ein bilaterales Gleichstellungsabkommen. Die Inhaber entsprechender Prüfungszeugnisse besitzen in beiden Staaten die gleiche Qualifikation und die gleichen Rechte ohne zusätzliche Prüfung und ohne Einzelfallentscheidung. Ob Ihr Beruf unter diesen ca. 200 anerkannten Berufen ist, erfahren Sie beim österreichischen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

3.2 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Österreich

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle für die reglementierten Berufe?

Die nationale Kontaktstelle ist beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend angesiedelt:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 (0)1 711 00 0
service@bmwfj.gv.at
www.bmwfj.gv.at

Hilfreiche Informationen finden Sie unter www.bmwfj.gv.at
(→ Berufsausbildung → Internationale Berufsausbildung → EU-Diplomanerkennung).

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Für die Anerkennung von Gesundheitsberufen ist das Gesundheitsministerium und für berufliche Abschlüsse das Wirtschaftsministerium zuständig. Ärzte richten den Antrag auf Zulassung an die Landesärztekammer.

Gesundheitsberufe:

Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung I/B/6
Radetzkystr. 2
A-1030 Wien
Tel. +43 (0)1 711 00 4686
anita.schinko@bmg.gv.at
www.bmg.gv.at

Berufliche Abschlüsse (Lehrberufe):

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung I/4 bzw. I/9
Stubenring 1
A-1011 Wien
Tel. +43 (0)1 711 00 5555
service@bmwfj.gv.at
www.bmwfj.gv.at

Ärzte:

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
A-1010 Wien
Tel. +43 (0)1 514 060
post@aerztekammer.at
www.aerztekammer.at (→ Ausländische Ärzte)

Für bestimmte nichtärztliche Gesundheitsberufe bei Ausbildung in Deutschland, der Schweiz und einigen anderen EU-Staaten wird ein verkürztes Zulassungsverfahren (one-stop) durchgeführt. Informationen hierzu und zum regulären Berufszulassungsverfahren finden Sie im

Internet unter www.bmg.gv.at (→ Fachbereiche → Gesundheitsberufe → Anerkennung).

In Österreich wird neben der Anerkennung der reglementierten Berufe auf Grundlage der EU-Richtlinie eine sogenannte „Nostrifikation“ durchgeführt und zwar auch bei nicht reglementierten Berufen. Es handelt sich um die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen, die an einer im jeweiligen Land staatlich anerkannten Einrichtung erworben wurden. Mit Fragen hierzu können Sie sich an folgende Ansprechpartner wenden:

Universitätsdiplome:
Heinz Kasparovsky
Tel. +43 (0)1 531 20 5920
heinz.kasparovsky@bmwf.gv.at

Matura (= Abitur):
Silvia Bauer
Tel. +43 (0)1 531 20 4484
silvia.bauer@bmukk.gv.at

Kaufmännische und wirtschaftliche
Ausbildungen mit Diplom:
Norbert Hanauer
Tel. +43 (0)1 531 20 4427
norbert.hanauer@bmukk.gv.at

Technische Ausbildungen mit Diplom:
Sabine Niemeyer
Tel. +43 (0)1 531 20 4415
sabine.niemeyer@bmukk.gv.at

Allgemeine Informationen zur Nostrifikation finden Sie unter www.bmwf.gv.at und www.bmukk.gv.at. Auch die Internetpräsenz www.berufsbildendeschulen.at kann hilfreich sein.

Hinweis: Für die Anerkennungsverfahren werden Gebühren verlangt.

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

3.3 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Liechtenstein

Wer ist zuständig für die Zulassung im Bereich der reglementierten Berufe?

Auskünfte zu den einzelnen reglementierten Berufen und zur Anerkennung in Liechtenstein erhalten Sie bei folgenden Stellen:

Gesundheitsberufe:

Amt für Gesundheit

Äulestr. 51, Postfach 684
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 236 73 37
Fax +423 236 75 64
info@ag.llv.li
www.ag.llv.li (→ Gesundheitsberufe)

Lehrerberufe:

Schulamt

Austr. 79, Postfach 684
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 236 67 70
Fax +423 236 67 71
info@sa.llv.li
www.sa.llv.li

Finanzdienstleistungsberufe:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Landstrasse 109, Postfach 279
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 236 73 73
Fax +423 236 73 74
info@fma-li.li
www.fma-li.li

Industriell-gewerbliche Berufe:

Amt für Volkswirtschaft

Gerberweg 5, Postfach 684
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 236 68 71
Fax +423 236 68 89
info@avw.llv.li
www.avw.llv.li

Wer ist zuständig für die Anerkennung auswärtiger Matura- und Hochschulabschlüsse?

Die Zuständigkeit liegt beim Schulamt:

Schulamt Liechtenstein

Abteilung Mittel- und Hochschulwesens
Austr. 79, Postfach 684
FL-9490 Vaduz
Helmut Konrad
Tel. +423 236 67 58
helmut.konrad@sa.llv.li
www.sa.llv.li

3.4 Anerkennung von Berufsabschlüssen in der Schweiz

Österreich
Liechtenstein
Schweiz
Deutschland

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle?

Die nationale Kontaktstelle ist beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) angesiedelt:

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Nationale Kontaktstelle für die Diplomanerkennung
Effingerstr. 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 28 26
Fax +41 (0)31 324 92 47
kontaktstelle@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch (→ Themen → Internationale Diplomanerkennung)

Mitte 2008 hat sich die Schweiz für die Übernahme der EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen ausgesprochen, welche in den EWR-Staaten bereits Gültigkeit hat. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist noch nicht festgelegt. Sofern Sie sich für die Anerkennung Ihres Berufsabschlusses in der Schweiz interessieren, sollten Sie sich unbedingt an das BBT wenden und dort den aktuellen Stand der Dinge erfragen.

Allgemeine Informationen zum Thema EU-Diplome in der Schweiz finden Sie im Internet unter www.europa.admin.ch (→ Dienstleistungen → Publikationen) oder unter www.bbt.admin.ch (→ Themen → Internationale Diplomanerkennung).

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Je nach Art Ihres Ausbildungsabschlusses ist eine der folgenden Stellen zuständig:

Nicht-universitäre
Gesundheitsberufe:
Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Berufsbildung
Werkstr. 18
CH-3084 Wabern
Tel. +41 (0)31 960 75 75
Fax + 41 (0)31 960 75 60
registry@redcross.ch
www.redcross.ch (→ Gesundheit)

Universitäre Gesundheitsberufe:
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Medizinalberufekommission (MEBEKO)
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 323 02 03
Fax +41 (0)31 323 00 09
MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch (→ Themen
→ Gesundheitsberufe)

Österreich

Liechtenstein

Schweiz

Deutschland

Pädagogische Berufe:
Schullehrer, Logopäden, etc.

**Schweizerische Konferenz der kant.
Erziehungsdirektoren (EDK)**

Haus der Kantone
Speichergasse 6
CH-3000 Bern
Tel. +41 (0)31 309 51 11
edk@edk.ch
www.edk.ch

Universitätsabschlüsse:

CRUS

Informationsstelle für
Anerkennungsfragen
Postfach 607
CH-3000 Bern 9
Tel. +41 (0)31 306 60 32
Fax +41 (0)31 306 60 20
christine.gehrig@crus.ch
www.crus.ch

Diplome nach Berufsbildungs- und Fachhochschulgesetz:

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Nationale Kontaktstelle für die Diplomanerkennung
Effingerstr. 27
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 28 26
Fax +41 (0)31 324 92 47
kontaktstelle@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch

Hinweis: Die Behörden in der Schweiz verlangen Bearbeitungs- und Ausstellungsgebühren.

3.5 Anerkennung von Berufsabschlüssen in Deutschland

Wo finde ich die nationale Kontaktstelle?

Die nationale Kontaktstelle ist beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) angesiedelt:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK)

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
Lennéstr. 6
D-53113 Bonn
Tel. +49 (0)228 501 -352 oder -264
Fax +49 (0)228 501 229
zab@kmk.org
www.kmk.org (→ Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)

Wer ist zuständig für die Anerkennung der Abschlüsse?

Zuständig sind – je nach Beruf – unterschiedliche Behörden der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Informationen hierzu finden Sie in der Datenbank www.anabin.de (→ Zuständige Stellen in Deutschland).